



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/1217</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	10.06.1899
P.	398–399

[p. 398]

A. Mit Verfügung vom 3. Februar 1899 wurden dem Bezirksrate Winterthur zu Händen des Gemeindrates Oberwinterthur zur Beschlußfassung im Sinne von § 6 b des Straßengesetzes für die Korrektion der Straße II. Klasse im Dorfe Hegi die technischen Vorarbeiten zugestellt.

B. In einer Eingabe vom 17. März 1899 an den Bezirksrat teilt der Gemeinrat Oberwinterthur mit, daß die politische Gemeinde in ihrer Versammlung vom 5. März 1899 den vorliegenden Plänen die Genehmigung erteilt und den für die Ausführung der Korrektion nachgesuchten Kredit von 5000 Fr. einstimmig bewilligt habe.

C. Der Bezirksrat Winterthur bemerkt in seiner Begutachtung vom 22. März 1899, daß die Korrektion der in Frage stehenden Straße ein wirkliches Bedürfnis sei, weshalb er sich in der Lage befinde, dem Regierungsrate die Ausführung derselben nach dem vorliegenden Projekte zu empfehlen.

D. Die Baudirektion berichtet:

Die Straße II. Klasse Oberwinterthur No. 9 im Dorfe Hegi weist in der Tat derartige Mängel auf, daß von einem wirklich dringlichen Bedürfnis zur Abhülfe der Uebelstände, die hauptsächlich in einem durchaus ungenügenden Wasserabflusse liegen, gesprochen werden kann.

Gemäß dem vorliegenden Projekt, das eine Korrektion der Straße auf eine Länge von zirka 145 m vorsieht, ist für dieselbe eine Gebietsbreite von 5,70 m inklusive beidseitig 0,6 m breiten Zementschaalen angenommen. Durch die Beseitigung eines alten Trottegebäudes wird es möglich, die Straßenrichtung erheblich zu verbessern; für den Ablauf des Straßen- und Brunnenwassers, sowie allfälligen Abwassers aus den Häusern soll durch die Erstellung einer 45 cm weiten Zementröhrenleitung, die in den Fußweg der Straße zu liegen kommt, gesorgt werden. Die Gefällsverhältnisse erlauben es nur, die Dole so tief zu legen, als dies zum Schutze gegen das Einfrieren wünschbar ist, indem es nicht ratsam erscheint, unter das angenommene Gefälle von 5‰ hinab zu gehen.

Die Kosten der Korrektion werden sich nach Voranschlag folgendermaßen gestalten:

1. Landerwerb	Fr. 1000.–
2. Erdarbeiten	“ 50.–
3. Kunstbauten	“ 2753.90
4. Steinbett und Bekiesung	“ 150.–
5. Verschiedenes	“ 246.10

Total Fr. 4200.– // [p. 399]

Für die Korrektion der nächstanliegenden Teilstücke zweier Straßen III. Klasse ist ein weiterer Kostenbetrag von 700 Fr. in Aussicht genommen.

An diesen Bauausgaben hätte sich, der Staat seinerzeit nach Maßgabe der §§ 14, bzw. 16 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, vom 16. April 1896 zu beteiligen, indem die Röhrendole von Profil No. 40–145 in

diesem Falle nicht wol als eine Anlage im Sinne von § 13 des Straßengesetzes betrachtet werden kann. Eine der projektirten ziemlich gleichkommende Anlage hätte so wie so für die Entwässerung der Straße ausgeführt werden müssen und wenn in der Dole noch Brunnen- und da und dort auch Küchenabwasser abgeleitet wird, so kann in diesem wirklich besonderen Fall angenommen werden, daß die Uebernahme der Unterhaltungskosten durch die Gemeinde die entsprechende Gegenleistung hiefür bilde.

Da die Dolenanlage, wie bereits erwähnt, auch noch anderen Zwecken zu dienen haben wird, als bloß der Entwässerung der Straße II. Klasse, so sind die Kosten für den Sammelkanal von Profil 145 bis zum Auslauf in die Eulach für sich berechnet worden und es werden dieselben gemäß Voranschlag zirka 2100 Fr. betragen. Hier handelt es sich nun mehr um eine Anlage im Sinne von § 13 des Straßengesetzes, wobei immerhin der Umstand, daß durch dieselbe dem Straßenabwasser ein richtiger Abfluß verschafft und die Erstellung einer anderweitigen Einrichtung erspart wird, eine etwelche Beteiligung des Staates rechtfertigt. Ein Beitrag von im Maximum 10% der Kostensumme dürfte diesen Verhältnissen Rechnung tragen, wobei es wie gesagt, die Meinung hat, daß der Unterhalt des Sammelkanals auf der ganzen Strecke von der Straße nach Rätterschen (Profil No. 40) bis zur Ausmündung in die Eulach unterhalb dem Mühlewehr Sache der Gemeinde Oberwinterthur sei.

Bei der Krediterteilung für die in Frage stehende Baute durch die Gemeindeversammlung Oberwinterthur erfolgte die Beschlußfassung unter der Voraussetzung, daß an die Gesamtkosten von zirka 7000 Fr die Zivilgemeinde Hegi den Betrag von 2000 Fr. zum Voraus übernehme und der Rest von zirka 5000 Fr. von der politischen Gemeinde zu tragen sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vorliegenden Projekt einer Korrektur der Straße II. Klasse durch das Dorf Hegi wird die Genehmigung erteilt und nach Ausführung der Baute und Einreichung einer genehmigten Baurechnung die Verabfolgung eines Staatsbeitrages im Sinne des vorstehenden Berichtes zugesichert.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]